

ZH_STEUERREKURSGERICHT ST.2022.235 vom 24. April 2023

ZH Steuerrekursgericht, 2023-04-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_steuerekursgericht_ST.2022.235

FR: ZH_STEUERREKURSGERICHT ST.2022.235 du 24 avril 2023

IT: ZH_STEUERREKURSGERICHT ST.2022.235 del 24 aprile 2023

Regeste

(Erheblich) überhöhte Säule 3a-Beitragszahlungen (während den sechs Steuerperioden 2016 bis 2021) sind nicht nur beim steuerbaren Einkommen, sondern auch beim steuerbaren Vermögen aufzurechnen.

Erwägungen

E. 2

ST.2022.235

- 8 - Sachverhalt stets transparent offengelegt hat. Die nun erfolgte steueramtliche Aufrechnung in der streitbetroffenen Steuerperiode 2021 ist nachfolgend näher zu prüfen.

E. 3

a) Vorab ist festzuhalten, dass beim steuerbaren Einkommen jeweils keine Aufrechnung erfolgen musste, weil die Pflichtige dort – soweit ersichtlich – jeweils korrekte Deklarationen vorgenommen hat. Sodann muss sich die Pflichtige auf die von ihr selbst gewählte Rechtsgestaltung (jährliche Einzahlungen des Doppelten der total zulässigen Beitragshöhe auf zwei Säule 3a Vorsorgekonten) behaften lassen und kann sie sich auch nicht auf allfällige Vorsorgelücken in der 2. Säule berufen, welche sie womöglich mit freiwilligen Pensionskasseneinkäufen hätte schliessen können. Wie Pensionskasseneinkäufe und spätere diesbezügliche Leistungsbezüge steuerlich gehandhabt werden, ist daher für den vorliegenden Fall irrelevant. Nebenbei anzumerken zur derzeitigen (Zürcher) Praxis ist zudem, dass sich die Mitteilungen des kantonalen Steueramts betreffend überhöhte Beiträge an die Säule 3a offensichtlich nicht an einen spezifischen Vorsorgeträger (wie z.B. die Raiffeisen Vorsorgestiftung) richten und somit – zumal die konkreten Prämienrückerstattungen der Steuerbehörde nicht gemeldet werden müssen – das latente Missbrauchspotenzial besteht, dass Steuerpflichtige die im Total zu viel bezahlten Säule 3a Beiträge bei zwei (oder mehr) verschiedenen Vorsorgeträgern (erfolgreich) zurückverlangen. Damit würde sich der bereits einkommenssteuerermindernd berücksichtigte Abzugsbeitrag teilweise oder gar nicht mehr im Säule 3a-Kreislauf befinden, sofern hierzu kein (steueramtlicher oder anderweitiger) Kontrollmechanismus besteht. b) Das kantonale Steueramt räumt im Einspracheentscheid zwar ein, dass infolge Geringfügigkeit wohl tatsächlich in zahlreichen Fällen auf eine Aufrechnung beim steuerbaren Vermögen verzichtet werde, da es sich bei den überhöhten Beiträgen in aller Regel um ein Versehen und damit um ein Einzelereignis handle. Doch dies sei zweifellos nicht angezeigt in Fällen wie dem vorliegenden, in welchem die Steuerpflichtige planmässig und wider besseren Wissens Jahr für Jahr bewusst das Doppelte des jährlich zulässigen Betrages einzahle und sich die überhöhten Beiträge dann trotz jährlicher

Bescheinigung nicht zurückerstatten lasse. Hier auf eine Korrektur beim Vermögen zu verzichten würde bedeuten, dass über die Jahre wesentliche Vermögenswerte der Besteuerung entzogen würden, was zweifellos nicht der Praxis des kantonalen Steueramtes entspreche. Dass das kantonale Steueramt in Bagatellfällen auf eine Bestätigung der Rückzahlung verzichte, sei dem Massenverfahren und einem sich ansonsten ergebenden nicht unerheblichen administrativen Aufwand geschuldet. Das kantonale Steueramt gelangt durch diese Ausführungen zum zutreffenden Schluss, dass aus der (nicht unproblematischen, aber dem Massenverfahren geschuldeten) Grosszügigkeit bei kleineren, einmaligen und versehentlichen Bagatellfällen keine (gemeint schrankenlose) Praxis abgeleitet werden könne. Tatsächlich wäre eine derartige kantonale Praxis, wonach grundsätzlich (bewusst) beliebig überhöhte Beiträge an die Säule 3a geleistet werden dürfen, ohne dass diese dem steuerbaren Vermögen zugerechnet würden, mit der in Art. 2 Abs. 1 lit. a StHG vorgeschriebenen und im Kanton Zürich in § 38 ff. StG verankerten Vermögenssteuer nicht vereinbar. Einer dergestalt rechtswidrigen Praxis wäre die Anwendung selbstredend zu versagen. c) Es ist zudem abwegig, aus dem mutmasslich rein der Verfahrensökonomie des bevölkerungsreichen Kantons Zürich dienenden (fettgedruckten) Satz "Die Bestätigung über die Rückzahlung der überhöhten Beiträge gemäss diesem Formular ist der Steuerbehörde nicht einzureichen" ableiten zu wollen, dass im Kanton Zürich eine diametral andere Praxis als etwa im (eine Rückzahlungsbescheinigung verlangenden) Kanton Thurgau (vgl. E. 2 a/bb) und als im einschlägigen ESTV-Kreisschreiben vorsehen gelten soll. Überdies erweist sich auch die von der Pflichtigen als Begründung für eine angebliche Doppelbesteuerung (Vermögenssteuer und privilegierte Einkommens- bzw. Kapitaleinkommensteuer) angerufene Rechtsauffassung (wie sie in der ihr zugesandten steuerlichen Bestätigung vom 16. September 2022 festgehalten sei: "Im Übrigen liegt die Rückzahlung der überhöhten Beiträge auch in ihrem Interesse, da bei Fälligkeit der Leistung die gesamte Kapitalzahlung, ohne Rücksicht auf die tatsächliche Abzugsfähigkeit der Beiträge, zur Besteuerung gelangen wird") angesichts der neueren Rechtsprechung keineswegs als sakrosankt (in diesem Sinne auch Richner/Frei/Kaufmann/Rohner, § 31 N 133 StG mit vielen Hinweisen). Denn das Verwaltungsgericht Bern hat in seinem Urteil vom 2. Februar 2007 entschieden, dass Kapitaleinkommen aus der Säule 3a im Umfang von steuerlich nicht akzeptierten Beiträgen nicht als Kapitaleinkommen aus Vorsorge gelten und demnach steuerfrei bleiben müssten. Wer über setzte Beiträge in die Säule 3a nicht zum Abzug bringen könne und auf eine unmittel-

- 9 - tonalen Steueramtes entspreche. Dass das kantonale Steueramt in Bagatellfällen auf eine Bestätigung der Rückzahlung verzichte, sei dem Massenverfahren und einem sich ansonsten ergebenden nicht unerheblichen administrativen Aufwand geschuldet. Das kantonale Steueramt gelangt durch diese Ausführungen zum zutreffenden Schluss, dass aus der (nicht unproblematischen, aber dem Massenverfahren geschuldeten) Grosszügigkeit bei kleineren, einmaligen und versehentlichen Bagatellfällen keine (gemeint schrankenlose) Praxis abgeleitet werden könne. Tatsächlich wäre eine derartige kantonale Praxis, wonach grundsätzlich (bewusst) beliebig überhöhte Beiträge an die Säule 3a geleistet werden dürfen, ohne dass diese dem steuerbaren Vermögen zugerechnet würden, mit der in Art. 2 Abs. 1 lit. a StHG vorgeschriebenen und im Kanton Zürich in § 38 ff. StG verankerten Vermögenssteuer nicht vereinbar. Einer dergestalt rechtswidrigen Praxis wäre die Anwendung selbstredend zu versagen. c) Es ist zudem abwegig, aus dem mutmasslich rein der Verfahrensökonomie des bevölkerungsreichen Kantons Zürich dienenden (fettgedruckten) Satz "Die Bestätigung über die Rückzahlung der überhöhten Beiträge gemäss diesem Formular ist der Steuerbehörde nicht einzureichen" ableiten zu wollen, dass im Kanton Zürich eine diametral andere Praxis als etwa im (eine Rückzahlungsbescheinigung verlangenden) Kanton Thurgau (vgl. E. 2 a/bb) und als im einschlägigen ESTV-Kreisschreiben vorsehen gelten soll. Überdies erweist sich auch die von der Pflichtigen als Begründung für eine angebliche Doppelbesteuerung (Vermögenssteuer und privilegierte Einkommens- bzw. Kapitaleinkommensteuer) angerufene Rechtsauffassung (wie sie in der ihr zugesandten steuerlichen Bestätigung vom 16. September 2022 festgehalten sei: "Im Übrigen liegt die Rückzahlung der überhöhten Beiträge auch in ihrem Interesse, da bei Fälligkeit der Leistung die gesamte Kapitalzahlung, ohne Rücksicht auf die tatsächliche Abzugsfähigkeit der Beiträge, zur Besteuerung gelangen wird") angesichts der neueren Rechtsprechung keineswegs als sakrosankt (in diesem Sinne auch Richner/Frei/Kaufmann/Rohner, § 31 N 133 StG mit vielen Hinweisen). Denn das Verwaltungsgericht Bern hat in seinem Urteil vom 2. Februar 2007 entschieden, dass Kapitaleinkommen aus der Säule 3a im Umfang von steuerlich nicht akzeptierten Beiträgen nicht als Kapitaleinkommen aus Vorsorge gelten und demnach steuerfrei bleiben müssten. Wer über setzte Beiträge in die Säule 3a nicht zum Abzug bringen könne und auf eine unmittel-

- 10 - bare Rückforderung bei der Vorsorgeeinrichtung verzichte, könne bei der späteren Auszahlung die Freistellung dieser Beiträge verlangen. Als Folge davon seien die auf den unzulässigen Beiträgen erzielten Zinsen nicht zum Vorsorgetarif, sondern zum ordentlichen Tarif zu besteuern. Die nicht im Vermögen deklarierten Beiträge unterlägen zudem nachträglich der Vermögenssteuer (NStP 2007 S. 65 ff., insb. S. 70 und 75). Im gleichen Sinn entschied hernach auch das Spezialverwaltungsgericht Aargau in seinem Entscheid vom 22. Oktober 2015 (3-RV.2015.92), dass trotz fehlendem Erwerbseinkommen in die Säule 3a einbezahlte Beiträge bei der Auszahlung steuerfrei bleiben (AGVE 2015 Nr. 60 auf S. 333 ff.). Diese neuere Gerichtspraxis entspricht teilweise auch den Vorgaben vom April 2008 der SSK, Vorsorge und Steuern, zum Anwendungsfall Nr. B.2.3.10 (Säule 3a – Massnahmen zur Rückerstattung überhöhter Beiträge), auf welchen die vorherige und gleichsam pauschalere Praxis (so z.B. Beispiel ein Schwyzer Urteil vom 2. April 2002,

StR 2003, 47) basierte: "Darüber hinaus hat der Steuerpflichtige mit Nach- und Strafsteuerfolgen zu rechnen, wenn er die Erträge aus den überhöhten Beiträgen beim Einkommen sowie die überhöhten Beiträge beim Vermögen nicht deklariert". Daher wäre es u.U. sogar angezeigt, dass die SSK beim dort angehängten Muster zu überhöhten Beiträgen an die Säule 3a, welches auch den aktuellen Zürcher Formularen zugrunde liegt, den kursiv zitierten und – wie dargetan – rechtlich umstrittenen Satz weglässt bzw. diesen neu formuliert. Jedenfalls stellt eine Besteuerung als Kapitalleistung aus Vorsorge (gemäss Art. 38 DBG und § 37 StG) ohnehin eine eigentlich nicht erwünschte behelfsmässige Ausnahmesanktion eines nicht regelkonformen Verhaltens dar. Auf die im Fälligkeitszeitpunkt konkrete Handhabung der Kapitalleistungsbesteuerung muss es die erst ca. 54jährige und damit noch nicht unmittelbar vor der Pensionierung stehende Pflichtige indes gar nicht erst ankommen lassen. Denn es steht es ja grundsätzlich weiterhin in ihrem Belieben, die überhöhten Beiträge unverzüglich bzw. spätestens vor der ordentlichen Leistungsfälligkeit zurückzufordern. In Anbetracht dieser Ausgangslage kann es nicht angehen, dass die Pflichtige eine Auswahl darüber treffen darf, wie und ob überhaupt ihre in erheblichem Umfang überhöhten Prämienleistungen konkret besteuert werden sollen. Daran wird sich übrigens auch de lege ferenda nichts Grundlegendes ändern, denn das Bundesparlament hat den Höchstbetrag für Einzahlungen in die Säule 3a vor kurzem gerade nicht (markant) erhöhen wollen. Eine entsprechende parlamentarische Initiative des Berner SVP-Nationalrats Erich Hess, welche den zulässigen Steuerabzug neu auf Fr. 15'000.- 2 ST.2022.235

- 11 - (kleine Säule 3a) bzw. Fr. 45'000.- (grosse Säule 3a) festlegen wollte, hat der zweitberatende Ständerat am 8. März 2023 nämlich definitiv abgelehnt. Nach alledem erfolgte die Aufrechnung von Fr. 40'839.- als freies Sparen 3b beim steuerbaren Vermögen durch das kantonale Steueramt im Ergebnis zu Recht und ist der Einspracheentscheid vom 2. November 2022 zu bestätigen.

E. 4

Aufgrund dieser Erwägungen ist der Rekurs abzuweisen. Ausgangsgemäss sind die Kosten des Verfahrens den Pflichtigen aufzuerlegen (§ 151 Abs. 1 StG) und ist ihr keine Parteientschädigung zuzusprechen (§ 152 StG i.V.m. § 17 Abs. 2 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959/8. Juni 1997).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.